



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Mai 2023	Nr. 23
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Studienjahr 2023/2024. Vom 5. Mai 2023	360
Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO). Vom 8. Mai 2023	360

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung — Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Stuttgart. Vom 27. April 2023	361
Bekanntmachung — Änderung der Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Togo in Deidesheim. Vom 27. April 2023	361
Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages des Saarlandes	361
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 4. Mai 2023	363
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 9. Mai 2023	364

A. Amtliche Texte

Verordnungen

103 **Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die in das Verfahren
der „Stiftung für Hochschulzulassung“
einbezogenen Studiengänge
an der Universität des Saarlandes
für das Studienjahr 2023/2024**

Vom 5. Mai 2023

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit Artikel 12 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

§ 1

Für das Studienjahr 2023/2024 werden die Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wie folgt festgesetzt:

Studiengang	WS 2023/2024	SS 2024
1. Medizin	298	0
2. Zahnmedizin	28	0
3. Pharmazie	135	0

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Mai 2023

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

104 **Siebte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Studienplatzvergabe
(StudienplatzvergabeVO)**

Vom 8. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019, Amtsbl. I S. 752) verordnet das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Studienplatzvergabe

Die Verordnung über die Studienplatzvergabe vom 19. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2022 (Amtsbl. I S. 1437), wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe zu § 36 wird wie folgt geändert:
„§ 36 (weggefallen)“
 - Die Angabe zu § 37 wird wie folgt geändert:
„§ 37 (weggefallen)“
- In der Eingangsformel werden die Wörter „Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3“ ersetzt.
- § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse; für die Registrierung kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund „BundID“ verwenden.“
- Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen/Studienfächern bestehen, durch Satzung/Ordnung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Teilstudiengänge/Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können. Dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des Absatzes 1; hinsichtlich der Teilstudiengänge/Studienfächer gilt Absatz 2 entsprechend.“
- In § 6 Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- Die §§ 36 und 37 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Saarbrücken, den 8. Mai 2023

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft
von Weizsäcker

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

100 **Bekanntmachung** **Erteilung des Exequaturs als Honorarkonsul** **der Slowakischen Republik in Stuttgart**

Vom 27. April 2023

Die Bundesregierung hat Herrn Hartmut Stützer am 6. April 2023 das Exequatur als Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Stuttgart erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Königstraße 17
70173 Stuttgart

Telefon: 07 11/252 75-601

Telefax: 07 11/252 75-56 01

E-Mail: Sk-hk-stuttgart@ekvm.de

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag
von 10.00 bis 12.00 Uhr

Saarbrücken, den 27. April 2023

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

101 **Bekanntmachung** **Änderung der Anschrift des Honorarkonsulats** **der Republik Togo in Deidesheim**

Vom 27. April 2023

Die Botschaft der Republik Togo hat dem Auswärtigen Amt die geänderte Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung in Deidesheim mitgeteilt, für die das Auswärtige Amt eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat:

Im Linsenbusch 1
67146 Deidesheim

Telefon: 063 26/77 77

Telefax: 063 26/75 61

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Saarbrücken, den 27. April 2023

Der Chef der Staatskanzlei

Lindemann

105 **Ausführungsbestimmungen** **zu den Verhaltensregeln für Mitglieder** **des Landtages des Saarlandes**

1. Form und Frist von Anzeigen

(1) Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen (§ 1 Absatz 6 der Verhaltensregeln). Dabei sollen von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellte Fragebögen verwendet werden.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (§ 1 Absatz 6 der Verhaltensregeln).

(3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 1 der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag des Saarlandes seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

(2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verhaltensregeln sind

- bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen,
- bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma,
- bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

(1) Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verhaltensregeln ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.

(2) Als Brutto-Einkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen. Übernahmen oder Erstattungen tatsächlich entstandener Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner, Arbeitgeber, durch das Unternehmen, durch die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, durch die Organisation oder Stiftung i. S. d. § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 der Verhaltensregeln erfolgen, gelten nicht als Einkünfte.

4. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

(1) Übt ein Mitglied des Landtages des Saarlandes als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verhaltensregeln aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtages des Saarlandes bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verhaltensregeln sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen.

(2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

5. Parlamentarische und Parteifunktionen

(1) Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.

(2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 5 der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

(1) Anzeigepflichtig gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

(2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtages des Saarlandes mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.

8. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

Die Anzeige eines Mitgliedes des Landtages des Saarlandes, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nummern 3 und 4 Absatz 1 Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner beziehungsweise Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln

Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 2 der Verhaltensregeln entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.

10. Spenden

(1) Eine Spende, die ein Mitglied des Landtages des Saarlandes als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

(2) Geldwerte Zuwendungen zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages des Saarlandes oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Landtages des Saarlandes gelten nicht als Spenden im Sinne des § 4 Absatz 1 bis 3 der Verhaltensregeln; sie sind jedoch entsprechend § 4 Absatz 2 der Verhaltensregeln anzuzeigen und nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 der Verhaltensregeln zu veröffentlichen.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 4 der Verhaltensregeln erfüllt sind und dies keine unzulässige Annahme geldwerter Vorteile im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 5 des Abgeordnetengesetzes darstellt, darf ein Mitglied des Landtages geldwerte Zuwendungen auch anlässlich einer mandatsbezogenen Vortragstätigkeit (beispielsweise in Form einer Übernahme von angemessenen Kosten für notwendige Reisen, Übernachtungen und Verpflegung) entgegennehmen. Die geldwerten Zuwendungen i. S. d. Satzes 1 sind nicht anzeige- und veröffentlichungspflichtig.

11. Gastgeschenke

(1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt.

(2) Liegt der Antrag eines Mitgliedes des Landtages des Saarlandes vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident oder die Präsidentin den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Landeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtages des Saarlandes eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag des Saarlandes vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

13. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Mai 2023 in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Mai 2023

Landtag des Saarlandes

Becker
Landtagspräsidentin

Stellenausschreibungen

102 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 4. Mai 2023

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, die Stelle einer

Sachbearbeitung gehobener Dienst (m/w/d)

in Referat B/6 – Internationales, Mittelstand, Standortmarketing – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis bis voraussichtlich zum 15. Juni 2027.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Betreuung und Organisation von Veranstaltungen und Gremiensitzungen in den Bereichen Mittelstand und Außenwirtschaft (Sitzungen des Mittelstandsbeirates, Veranstaltungen mit Kooperationspartnern etc.)
- Prüfung und Begleitung von Förderanträgen in den Bereichen Mittelstand und Außenwirtschaft, Durchführung von Prüfungshandlungen von Förderprojekten sowie deren Dokumentation
- Erarbeitung von Länderprofilen mit Auswertung statistischer Daten
- Bearbeitung von Ausschreibungen im Einklang mit dem Vergaberecht
- Mitarbeit bei Terminvorbereitungen in den Bereichen Mittelstand und Außenwirtschaft

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium, vorzugsweise in einem verwaltungs- oder rechtswissenschaftlichen Bereich oder in Betriebswirtschaftslehre, verfügen. Gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache sind erwünscht. Erfahrung bei der Abwicklung und Prüfung von Fördervorhaben ist von Vorteil. Das Arbeitsgebiet erfordert neben der Fähigkeit zum selbständigen und strukturierten Arbeiten ebenso eine ausgeprägte Organisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Eigeninitiative.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)

- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **31. Mai 2023 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 957793**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

106 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 9. Mai 2023

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen in der

Sachbearbeitung gehobener Dienst (m/w/d)

in Referat F/6 – Aus- und Weiterbildung, Fachkräftesicherung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellungen erfolgen in befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis voraussichtlich zum 31. Dezember 2026.

Die Wirtschaft befindet sich seit Jahren in einem Veränderungsprozess, der aktuell durch die zunehmende Digitalisierung, die Globalisierung, ein verändertes Klimabewusstsein und damit einhergehend die Dekarbonisierung vorangetrieben wird. Diese Herausforderungen werden im Saarland noch verstärkt durch die demografische Entwicklung.

Die Landesregierung beabsichtigt, Unternehmen und Beschäftigte bei der Transformation aktiv mit einem für sie zugänglichen Förderinstrument, das die individuellen beruflichen Kompetenzen von Beschäftigten verbessert und erweitert, zu unterstützen. Beschäftigte und Unternehmen sollen zur Umsetzung von Qualifizierungen motiviert werden. Das geplante Programm basiert auf den transformationsspezifischen Unterstützungsmöglichkeiten des Bundes sowie der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB III. Es beabsichtigt diese durch einen Förder- und Maßnahmenmix aus insgesamt drei Säulen zu ergänzen und flankieren:

Säule 1: Sicherstellung des allgemeinen Zugangs zu Weiterbildung und Beratung sowie

Feststellung von vorhandenen Qualifikationen und Qualifizierungsbedarfen sowie

deren strukturierte Behebung

Säule 2: Förderung zeitlicher Ressourcen für Teilnehmende an Weiterbildungen

Säule 3: Förderung auch modularer Weiterbildungsprogramme

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stellen umfasst schwerpunktmäßig:

- Mitarbeit bei der Richtlinienerstellung
- Sachbearbeitung in Bezug auf die Antragsprüfung und die Prüfung der Verwendungsnachweise
- Projektbetreuung (Ansprechpartner für Unternehmen und weitere Akteure)
- Erstellung von Zuwendungs- und Abrechnungsbescheiden
- Mittelbewirtschaftung

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium, vorzugsweise in einem verwaltungswissenschaftlichen Bereich oder in Betriebswirtschaftslehre, verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Buchführung und Bilanzierung, sowie sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Zuwendungs- und Steuerrechts werden vorausgesetzt. Neben der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten werden hohe Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit sowie Durchsetzungsfähigkeit vorausgesetzt. Darüber hinaus werden vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, Engagement, Eigeninitiative, gute bis sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Sicherheit im Umgang mit IT-Medien erwartet.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Struktur-

förderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **5. Juni 2023 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 960192**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 0681/501-1585 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im

Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de